

Abschrift

Satzung

für den Bürgerverein Niederwennerscheid

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Niederwennerscheid“. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Niederwennerscheid.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Bürgerverein Niederwennerscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft, insbesondere der Jugendarbeit, Gemeinschaft von Jung und Alt und Eingliederung von Neubürgern.
3. Einrichtung und Pflege des Dorfplatzes.
4. Pflege, Erhaltung und Förderung des Brauchtums.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über den Antrag. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung aufgerufen werden. Dies entscheidet dann mit Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme wird bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwider handelt. Ausgeschlossen kann ferner, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt,
 - b) durch freiwillige Austrittserklärung mindestens 6 Wochen vor Ende des Jahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch den Tod.

§ 4

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern wählen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Vereinsbeiträge

1. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden sowie durch Zuschüsse aufgebracht.
2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins vom 03.07.1995.
3. Die Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
4. Über die Verwendung der Beiträge und Geldmittel ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt hat.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich oder zwei Wochen vorher durch Aushang in dem an der Bushaltestelle stehenden Schaukasten.

4. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.
5. Jedes anwesende Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die schriftliche Stimmübertragung ist möglich.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen, wenn diese dem Vorstand drei Tage vorher schriftlich zugegangen sind.
7. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
8. Abstimmungen erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausnahmen regelt der Absatz 11 des § 8.
9. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) Vorliegende Anträge
10. Der Mitgliederversammlung sind ferner vorbehalten:
 - a) Änderung der Vereinssatzung,
 - b) Beitritt des Vereins zu anderen Vereinen und Verbänden,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Vorzeitige Entbindung eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstands von seinen Pflichten,
 - e) Änderung der Vereinsbeiträge
 - f) Auflösung des Vereins.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit über:
 - a) Änderung der Vereinssatzung
 - b) Vorzeitige Entbindung eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes von seinen Pflichten.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 2. Schriftführer
 - f) bis zu 2 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ein jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte von besonderer, aber nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 gestellten Aufgaben,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

§ 10

Der Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er ist jederzeit dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet und hat auf der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch einfache Buchführung nachzuweisen.
2. Zahlungen aus der Vereinskasse können von ihm nur nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden.

§ 11

Der Schriftführer

Der Schriftführer verfasst über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll.

Die Protokolle sind chronologisch zu ordnen.

Das zuletzt verfasste Protokoll der Vorstandssitzungen wird an die Vorstandsmitglieder versandt.

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung kann bei der folgenden Mitgliederversammlung eingesehen werden.

Dieses ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Der Kassenprüfer

Es werden 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Änderung der Vereinssatzung

Den Beschluss zur Änderung der Vereinssatzung regelt § 8 Absatz 11.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit (d.h. wenn nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind) ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung für den Bürgerverein

Zu § 6, Abs. 2 der Satzung vom 03.07.1995 hat die Mitgliederversammlung am 03.07.1995 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Die Beiträge werden jährlich im April fällig und per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 2

Der Mitgliederbeitrag wird auf jährlich 15,00 Euro festgesetzt.
Freiwillige höhere Beiträge sind möglich.